

THEOLOGISCHE REVUE

116. Jahrgang

– September 2020 –

Steinhilber, Clemens: Theologie an staatlichen Universitäten – Relikt oder Modell? Förderung des freiheitlichen Staatsethos durch integrative Feindpolitik. – Berlin: Duncker & Humblot 2018. 436 S. (Schriften zum öffentlichen Recht, 1368), pb. € 109,90 ISBN: 978-3-428-15304-6

Die vorliegende Arbeit wurde 2016 an der juristischen Fak. Heidelberg als Diss. angenommen. Dankbar nimmt der Leser auf, dass Clemens Steinhilber in der Einleitung ankündigt, den Zusammenhang von Titel und Untertitel zu erläutern. S.s Axiom, die staatstheoretische und religionspolitische Funktion von Theologie an staatlichen Univ.en bestehe in Übersetzung der Religion in die Moderne und in Fundamentalismusprophylaxe, wird man akzeptieren müssen, wenn man seinen Ausführungen folgen will. S. setzt voraus, dass eine Religion in ihrer „Urform“ immer im Widerspruch zur staatlichen Ordnung stehe. S. versucht ausdrücklich einen rechtsdogmatischen Beitrag im juristischen Binnendiskurs, insofern ist die Existenz staats-universitärer Theologie ein besonderer Testfall seiner rechtstheoretischen Überlegungen. S. stellt die Frage nach der Legitimität theol. Fak.en an staatlichen Hochschulen in den Mittelpunkt. Angesichts verschiedener hierzu vertretener Auffassungen steigt S. in die Tiefen der Rechtstheorie und -dogmatik hinab. Ohne Anschauungsbeispiele werden hier Diskurse referiert, die schwer zugänglich bleiben: „Eine solche juristischen [sic!] Ausarbeitung wäre nicht als Produkt mehrperspektivischer Rechtsarbeit erkennbar, da die Darstellung der hergestellten Individualnormativität als Rechtsnormativität auf der systemimmanenten Prämisse des Bedeutungspositivismus beruht und als Bedeutungsermittlung präskriptiver rechtlichen [sic!] Vorgaben auftritt.“ (113)

Zur Rechtfertigung staatsuniversitärer Theologien nimmt S. den Fundamentalismus als in allen Religionen vorhandenes Phänomen in den Blick. Diesem Phänomen gehe es darum, die Errungenschaften der Aufklärung zurückzudrängen und ein religiöses Ordnungsmodell an die Stelle des säkularen Staates zu setzen. In einem fundamentalistischen System soll Religion als „Wahrheitsreferenzmodell“ die Wissenschaft ersetzen. Daher habe der Staat nur die Möglichkeit, die Religionen zu zähmen und als ordnungspolizeiliche Maßnahme dazu zu benutzen, brave Staatsbürger zu erziehen, ordnungsaffirmative Religionen zu schaffen. S. kommt zu der Erkenntnis, dass der freiheitlich-demokratische, liberale Staat, der versuche, alle Religionen und Weltanschauungen gleichermaßen (neutral) in sich aufzunehmen, davon herausgefordert werde, dass freiheitliche Demokratie, Säkularität und Liberalität selbst Weltanschauungen seien, die im Falle fundamentalistischer Verengungen an Grenzen stießen. S. geht davon aus, dass der religiöse Fundamentalist immer in Feindschaft zum freiheitlichen Staat stehe, denn seine Vorstellung von Wahrheit widerspräche der des liberalen Staates. Im Wechsel zwischen einer Metaebene und einer

Binnenebene (mehrperspektivische Betrachtung, § 5) dekonstruiert er den Fundamentalismusbegriff zu einem inhaltslosen Kampfbegriff.

Auf der Binnenebene könne der freiheitlich-demokratische Staat nur bestehen, wenn er von einem gesellschaftlichen Konsens, der vorrechtlich und der Metaebene zugehörig sei, getragen werde. Religionen und Weltanschauungen müssten sich von sich aus in den säkularen Ordnungsrahmen einpassen. Mit den Mitteln der Freiheit könne sich eine freiheitliche Ordnung gegen Angriffe von außen kaum verteidigen. Auf der Metaebene müsse aber selbst eine freiheitliche Ordnung Grenzen der Freiheit benennen können, um eine Ordnung zu bleiben. Zur Verteidigung der freiheitlichen Ordnung würden daher vorrechtliche Begriffe aus der Metaebene in die Binnenebene „eingeschmuggelt“: bspw. „Identität“ oder „Integration“. S. nennt das „metaperspektivische Binnensteuerung“. Dieses Instrument erlaube es dem säkularen Staat, auf die religiöse Bildung seiner Bürger Einfluss zu nehmen. Dabei sortiere der Staat nicht aufgeklärte Religionen aus und beschränke sich bei seiner Förderung durch staatsuniversitäre Theologien auf „gute“, für die Übersetzung in die Moderne offene Religionen. „Grundfunktion von Theologie an staatlichen Einrichtungen war und soll nun erneut die An- und Einpassung von Religionsgemeinschaften in die geltende Gesellschaftsordnung sein, aktuell also in die freiheitlich-demokratische Ordnung des Grundgesetzes. [...] Insoweit kann von einer Instrumentalisierung der Religionsgemeinschaften zu Staatszwecken gesprochen werden.“ (265) Letztlich vertritt S. die Auffassung, dass die universitäre Theologie die Religionsgemeinschaften domestiziert. War der religionsrechtliche Diskurs in der Nachkriegszeit noch von Ausgleich und Freiheitssicherung geprägt, komme es angesichts islamischen Fundamentalismus' in diesem Diskurs zu einem Feinddenken. So warnt S. auch vor einer Entkoppelung staats-universitärer Theologie von der jeweiligen Religionsgemeinschaft und meint, dass eine Bekenntnisbindung dies verhindern könne (333). Das aber setzt ein einheitliches Gebilde einer Religionsgemeinschaft als Gegenüber voraus, was m. E. eine Idee, aber nicht notwendig Realität ist, denn ebenso können universitäre Theologie und kirchliches Lehramt auseinanderfallen. Umgekehrt erscheint in den Diskussionen um die Verortung der Theologie(n) in staatlichen Univ.en der Staat als Monolith, als Herrschaft feudalen Zuschnitts. „Der Staat hat ein Interesse an ...“ – Eine in einem demokratischen Rechtsstaat allzu pauschale Formulierung. Woher der Staat diese seine Interessen hat und wer sie vertritt, wird nicht deutlich.

S.s Blick auf die akademische Theologie ist m. E. zu eng. Zwar treffen seine Beobachtungen hinsichtlich des Gros akademischer Theologien als Brückenbauer in eine Gesellschaft in Gleichheit, Freiheit, Toleranz und Pluralismus (321) zu, doch sind Konfliktlinien mit dem Staat hierdurch innertheologisch und innerkirchlich keinesfalls nivelliert, z. B. bei antimodernen Haltungen zu Gleichberechtigung, Wahrheitsanspruch, Naturrecht und Rechtsstaatsprinzipien – trotz 200 Jahren staatlich universitärer Theologien. Auf diese innertheologische Uneinigkeit geht S. erst beim Diskurs um die Wissenschaftlichkeit der Theologie ein (343ff). Dass die dennoch im Großteil gelungene Integration der christlichen Theologien in den modernen Staat deren universitärer Verortung zu verdanken sei, bleibt These, denn ein Aggiornamento kann sich auch andernorts ereignen, und der Ansatz des „fides quaerens intellectum“ ist nicht erst auf einer staatlichen Hochschule ersonnen worden. S. weist die Wissenschaftlichkeit der Theologie gegen alle Kritik auf und vertritt die These: „Denn staatsuniversitäre bekenntnisgebundene Theologie zielt [...] auf die Entwicklung von Religionsgemeinschaften, die sich moderner Religiosität verpflichtet fühlen. Religionsgemeinschaften also, die sich in die freiheitlich-demokratische Ordnung des Grundgesetzes nicht nur widerstrebend

einfügen, sondern diese aus religiöser Überzeugung mittragen.“ (376) Dies müsse ebenso für islamische Theologie entwickelt werden. Die Einbindung auch religiöser Fundamentalisten in den Diskurs zwingt sie zur Transformation: „Religiöse Ordnungsideologien, die sich auf Diskurs einlassen, haben die Schlacht bereits verloren.“ (379) Dies sei die im Untertitel genannte „integrative Feindpolitik“, die vor- und antimoderne Strömungen schwäche. Akademische Theologie wird so zum Integrationsinstrument auch für religiöse Strömungen, die die staatliche Grundordnung (noch) ablehnen. Um es mit einem chinesischen Sprichwort zu sagen: Wenn du deinen Feind nicht besiegen kannst, umarme ihn.

Über den Autor:

Martin Zumbült, Dr. Lic. Iur. Can., Bischöfliches Offizialat Münster (zumbuelm@bistum-muenster.de)